Gemeinde Seedorf

REGLEMENT ZUR PARKPLATZVERORDNUNG SEEDORF (RPPV)

(vom Datum GR-Beschluss)

Stand: Vernehmlassung

REGLEMENT ZUR PARKPLATZVERORDNUNG SEEDORF (RPPV)
(vom Datum GR-Beschluss)

Der Gemeinderat Seedorf,

gestützt auf Artikel 16 der Parkplatzverordnung Seedorf (PPV)[1],

beschliesst:

1. Abschnitt: **GELTUNGSBEREICH**

Artikel 1 Öffentliche Parkplätze

[1] Als öffentliche Parkplätze im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 PPV gelten jene Parkplätze, die im Plan «öffentliche Parkplätze» enthalten sind.

[2] Der Plan «öffentliche Parkplätze» ist im Anhang enthalten. Er ist Bestandteil dieses Reglements.

2. Abschnitt: **PARKGEBÜHREN**

Artikel 2 Gebührenpflichtige Parkplätze und Art der Gebührenerhebung

[1] Die Gebühr kann mit Bargeld und/oder in digitaler Form erhoben werden.

[2] Die Gebührenpflicht besteht auf folgenden Parkplätzen:

a) Kreisschule
b) Primarschule
c) Bauernschule
d) Sportplatz
e) Reussschachenstrasse
f) Strandbad West
g) Freiburgerplatz
h) Bolzbach
i) Ängisort
j) Bauen Dorf

Artikel 3 Gebührenpflichtige Parkzeit

[1] Die Gebührenpflicht besteht täglich von 07.00 – 19.00 Uhr, inkl. Sonn- und Feiertage, bei folgenden Parkplätzen

- Kreisschule
- Primarschule
- Bauernschule
- Sportplatz
- Bauen Dorf

[1] Parkplatzverordnung Seedorf

[2] Die Gebührenpflicht besteht täglich von 06.00 – 24.00 Uhr, inkl. Sonn- und Feiertage, bei folgenden Parkplätzen:

- Reussschachenstrasse
- Strandbad West
- Freiburgerplatz
- Bolzbach
- Ängisort

Für die Zeit von 00.00 – 06.00 Uhr gilt bei diesen Parkplätzen ein Parkverbot.

[3] Die höchstzulässige Parkzeit ist grundsätzlich unbeschränkt. Die Parkverbotszeiten nach Artikel 3 Absatz 2 bleiben vorbehalten.

Artikel 4 Höhe der Parkgebühren

[1] Auf den Parkplätzen Kreisschule, Primarschule, Bauernschule, Sportplatz, Strandbad West und Bauen Dorf gelten folgende Parkgebühren:

	Tarifzone 1	
-	ersten 45 Minuten	gratis
-	bis 2 Stunden	Fr. 2.00
-	jede weitere Stunde	Fr. 1.00
-	1 Tag	Fr. 10.00

[2] Auf den Parkplätzen Bolzbach, Ängisort, Freiburgerplatz und Reussschachenstrasse gelten folgende Parkgebühren:

	Tarifzone 2	
-	bis 1 Stunde	Fr. 1.00
-	jede weitere Stunde	Fr. 1.00
-	1 Tag	Fr. 10.00

Artikel 5 Besondere Regelungen

Bei Veranstaltungen können Parkuhren auf Begehren der Organisatoren abgedeckt werden. Damit entfällt die Gebührenpflicht für die Veranstalter und Besucher der Veranstaltungen. Das Abdecken der Parkuhren ist mit einer Pauschalgebühr abzugelten, welche vom Gemeinderat festgelegt wird.

3. Abschnitt: **DAUERPARKBEWILLIGUNGEN**

Artikel 6 Örtliche Gültigkeit

[1] Dauerparkbewilligungen können ausschliesslich online bezogen werden und gelten für folgende Parkplätze:

- Kreisschule
- Primarschule
- Bauernschule
- Sportplatz
- Bauen Dorf

[2] Ausserhalb dieser Parkplätze sind sie nicht gültig.

Artikel 7 Einschränkungen

Dauerparkbewilligungen, die nur für bestimmte öffentliche Parkplätze ausgestellt sind, gelten nur auf den Parkplätzen, die auf der jeweiligen Dauerparkbewilligung ausdrücklich vermerkt sind.

Artikel 8 Gebühren

Die Gebühren für eine Dauerparkbewilligung für die Parkplätze Kreisschule, Primarschule, Bauernschule, Sportplatz und Bauen Dorf betragen:

- Monatsbewilligung Fr. 40.00
- Jahresbewilligung Fr. 440.00

Artikel 9 Besondere Verhältnisse

[1] Für Angestellte der Gemeinde inkl. Schulpersonal werden Dauerparkbewilligungen abgestuft nach Anstellungsverhältnis ausgestellt. Die Gebühren nach Artikel 8 werden dabei wie folgt angepasst:

Anstellung bis und mit 50%
- Monatsbewilligung Fr. 20.00
- Jahresbewilligung Fr. 220.00

[2] Für Fahrzeughalter, welche aufgrund verkehrsrechtlichen oder raumplanerischen Einschränkungen auf die Benützung der öffentlichen Parkplätze Bauen Dorf angewiesen sind, werden die Gebühren nach Artikel 8 wie folgt angepasst:

- Monatsbewilligung Fr. 20.00
- Jahresbewilligung Fr. 220.00

Die Fahrzeughalter haben dabei einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Artikel 10 Gemeindefahrzeuge

Für Gemeindefahrzeuge, die während längerer Zeit auf einen öffentlichen Parkplatz angewiesen sind, wird eine unentgeltliche Dauerparkbewilligung ausgestellt.

Artikel 11 Gemeinsame Bestimmungen

Die Dauerparkbewilligungen nennen:

a) Örtliche Gültigkeit
b) Dauer der Gültigkeit
c) Kontrollschild-Nummer

4. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 12 Vollzug

[1] Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

[2] Die Rahmenbedingungen der Parkplatzverordnung (PPV) sind zu beachten.

Artikel 13 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt zusammen mit der Parkplatzverordnung (PPV) in Kraft.

[2] Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom ??.??.2026 und per 01. August 2027 in Kraft gesetzt.

Im Namen des Gemeinderates Seedorf

Gemeindepräsident: Toni Stadelmann
Gemeindeschreiber: Stefan Furrer

Anhang (Artikel 1)

Plan der öffentlichen Parkplätze



a) Kreisschule
b) Primarschule
c) Bauernschule
d) Sportplatz
e) Reussschachenstrasse
f) Strandbad West
g) Freiburgerplatz



h) Bolzbach
i) Ängisort



j) Bauen Dorf